

Informationen zur Anerkennung

Zahnmedizinische Fachangestellte und Zahnmedizinischer Fachangestellter

Anerkennungsmöglichkeiten

Der Beruf Zahnmedizinische Fachangestellte bzw. Zahnmedizinischer Fachangestellter zählt in Deutschland zu den dualen Ausbildungsberufen. Der Beruf ist in Deutschland nicht reglementiert. Das bedeutet, Sie können den Beruf auch ohne formale Gleichwertigkeitsbescheinigung ausüben. Allerdings ist es für den zukünftigen Arbeitgeber transparenter, wenn Sie die Gleichwertigkeit Ihres ausländischen Abschlusses mit dem deutschen Abschluss überprüfen lassen. Ein Antrag kann unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom Aufenthaltsstatus gestellt werden. Gesetzliche Grundlage ist das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG), das Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZahnmedAusbV).

Wie läuft das Anerkennungsverfahren ab?

Sie können einen Antrag auf Überprüfung der Gleichwertigkeit stellen, wenn Sie über einen im Ausland erworbenen Abschluss verfügen und beabsichtigen in Deutschland zu arbeiten. Der Antrag kann unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit, der Herkunft Ihres Abschlusses und Ihrem Aufenthaltsstatus gestellt werden. Nach Eingang des Antrages und der geforderten Nachweise prüft die zuständige Stelle, die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe, ob wesentliche inhaltliche und zeitliche Unterschiede zwischen der ausländischen und der deutschen Ausbildung bestehen. Es wird außerdem geprüft, ob eventuell festgestellte wesentliche Unterschiede durch sonstige Befähigungsnachweise und dokumentierte Berufserfahrung ausgeglichen werden können.

Kann der Antragsteller seine Qualifikationen nicht ausreichend anhand von Dokumenten nachweisen, können die maßgeblichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch sonstige geeignete Verfahren wie Arbeitsproben oder Fachgespräche geprüft werden (Verfahren nach § 14 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, BQFG).

Es wird empfohlen, dass Sie vor dem Einreichen des Antrages mit der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe Kontakt aufnehmen. Hier wird geklärt, ob ein Verfahren für Sie sinnvoll sein kann. Beachten Sie auch die Informationen der zuständigen Stelle: www.zahnaerzte-wl.de/praxisteam/erkennung-auslaendischer-berufsabschluesse/erkennung-nicht-zahnaerztlicher-berufsqualifikationen.html

Informationen zum Antrag

Für den Antrag ist Formular der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe zu nutzen, abrufbar unter: www.zahnaerzte-wl.de/images/kzvw/praxisteam/erkenneungauslabschluesse/antrag_auf_gleichwertigkeitsfeststellung.pdf

Neben dem ausgefüllten Antrag sind folgende Dokumente einzureichen:

- aktueller Lebenslauf mit Angaben zu Ausbildung und bisheriger Berufstätigkeit (Zeitabschnitte mit Monatsangaben ohne Zeitlücken, datiert und mit der Unterschrift des Antragstellers)
- Identitätsnachweis (Reisepass oder Personalausweis)
- ggfs. Nachweises über Namensänderung (z.B. Eheurkunde)
- Abschlusszeugnis
- sonstige Befähigungsnachweisen wie Zeugnisse über Weiter- und Fortbildungen
- Nachweise über einschlägige Berufspraxis wie Arbeitszeugnisse
- die zur Zeit Ihrer Ausbildung gültige Ausbildungs- und Prüfungsordnung bzw. Studienordnung mit Angabe der Fächer und Stunden in Theorie und Praxis und einer Beschreibung der Inhalte

Darüber hinaus kann die zuständige Stelle im Einzelfall weitere Unterlagen einfordern.

WICHTIG: Die Unterlagen sind teilweise in beglaubigter Kopie einzureichen. Die deutschen Übersetzungen müssen in der Regel von einem in Deutschland (www.justiz-uebersetzer.de) oder einer deutschen Auslandsvertretung ermächtigten Übersetzer angefertigt werden.

Kosten

Die Kosten für die Gleichwertigkeitsfeststellung betragen 350 Euro. Darüber hinaus können, abhängig vom Aufwand des individuellen Verfahrens (z.B. durch den Einsatz „sonstiger geeigneter Verfahren“), weitere Kosten entstehen.

Zuständige Stelle

- Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
Auf der Horst 29
48147 Münster
Internet: www.zahnaerzte-wl.de

Ansprechpartnerin:
Frau Eva Lülff (Buchstaben A-K)
Tel: 0251 507 549
Email: Eva.Luelf@zahnaerzte-wl.de

Wir hoffen, dass die Informationen hilfreich waren. Für weitere Fragen wenden Sie sich gerne an die Beraterinnen und Berater der Informations- und Beratungsstellen Anerkennung (IBAT).
www.iq-thueringen.de/iq-beratung/aner kennungs-und-qualifizierungsberatung

Quellen: Zahnärztekammer Westfalen-Lippe, eigene Recherche des Bildungswerks der Thüringer Wirtschaft (BWTW) e.V., Träger der IBAT Ost * Tel: 03641 637590 * [E-Mail: ibat.ost.jena@bwtw.de](mailto:ibat.ost.jena@bwtw.de)

Das Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e.V. (BWTW) versichert, die Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung zu stellen und die Beratungen in hoher Qualität durchzuführen. Das BWTW übernimmt keine Haftung für Fehler in Beratungen und Informationen sowie daraus resultierender direkter Schäden, soweit diese nicht vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit hervorgerufen wurden. Alle gegebenen Informationen sind als Empfehlungen zu verstehen, sie haben keinen haftungsbegründenden Charakter. Personenbezogene Daten werden im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen genutzt, EDV-gestützt verarbeitet und zu Dokumentationszwecken gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht/nur nach ausdrücklichem Wunsch.

15.03.2019, erarbeitet und herausgegeben durch das IQ Netzwerk Thüringen, © IBAT.